

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

in den Jahresberichten der letzten Jahre musste ich Ihnen immer wieder mitteilen, dass der Vorstand sich vielfältig und zeitraubend mit sich selbst beschäftigt hat. Höhepunkt war sicherlich die von einem Vorstandsmitglied gegen den Unterzeichner erstattete Strafanzeige. Ich möchte Sie gleich zu Beginn meines Berichtes deshalb darüber in Kenntnis setzen, dass dieser Missstand weitestgehend ausgeräumt werden konnte. Darüber hinaus sind die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft, aufgrund der zuvor genannten Strafanzeige gegen meine Person keine Ermittlungen aufzunehmen, da noch nicht einmal ein Anfangsverdacht vorliege, im Klagerzwingungsverfahren vom OLG Düsseldorf rechtskräftig bestätigt worden.

Wie wichtig die Konzentration des Vorstandes auf Sachfragen ist, zeigen die vielfältigen Themen und Herausforderungen, mit denen sich die Anwaltschaft derzeit zu beschäftigen hat.

Zuerst zu nennen ist hier sicherlich das Thema Legal Tech. Was einmal mit der Geltendmachung von Entschädigungen von Flugverspätungen begann, entwickelt sich zu einem immer vielfältigeren Markt. Ob es um den Widerruf von Lebensversicherungen, Ansprüche aus der Mietpreisbremse, den Dieselskandal oder Hartz-IV-Widersprüche geht, für viele Rechtsprobleme gibt es mittlerweile Legal Tech-Anwendungen. Die nicht-anwaltlichen Angebote vermehren sich ungehemmt. Wie es scheint wird die Rechtsprechung hier keinen nachhaltigen Einhalt gebieten (vgl. BGH, Urteil vom 27.11.2019, VIII ZR 285/18). Es ist also an der Anwaltschaft für vernünftige Regelungen einzutreten, die zumindest zu einer Wettbewerbsfähigkeit führen. Dazu gehört es, in Kanzleien – dort wo

es sinnvoll ist – Legal Tech für Mandanten nutzbar zu machen. Auch der Schutz der Rechtssuchenden darf durch nicht-anwaltliche Anbieter nicht ausgehöhlt werden. Bewährte Grundsätze wie das Verbot, wiederstreitende Interessen zu vertreten, die Verschwiegenheit und das Fremdbesitzverbot sind zu erhalten.

Womit ich auch schon zu dem nächsten großen Thema komme, dass die Anwaltschaft derzeit intensiv beschäftigt: die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts. Unstreitig bedarf es hier einer Erneuerung, wie nicht zuletzt die einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zeigen. Allerdings darf das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet werden. Bestrebungen, das Fremdbesitzverbot zu lockern, ist der Vorstand deshalb mehrheitlich entgegengetreten. Wie sich der Gesetzgeber hier positionieren wird, bleibt abzuwarten.

Ein Thema, was vor allem kleinere Kanzleien interessieren wird, ist die Reform des RVG. Wieder einmal machen die Länder die Anpassung der Anwaltsgebühren von einer Erhöhung der Gerichtsgebühren abhängig. Dies ist abzulehnen, wird aber möglicherweise nicht vollständig zu verhindern sein. Skepsis ist angebracht, ob eine Einigung noch in dieser Legislaturperiode erreicht werden kann.

Nach diesen wenigen einleitenden Bemerkungen erstatte ich wie folgt Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr:

I. Berufspolitische Themen

Wie in jedem Jahr steht am Anfang des Berichts ein Überblick über einige Themenfelder von überregionaler und grundsätzlicher Bedeutung, wobei ich die bereits in der Einleitung erwähnten Themen aufgreifen und vertiefen möchte.

1. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Das beA läuft nun schon seit einiger Zeit mal mehr, mal weniger störungsfrei. Viel spricht trotzdem dafür, dass das beA Eingang in die Kanzleiabläufe gefunden hat oder als „notwendiges Übel“ akzeptiert wird. Jedenfalls ist die Zahl der Beschwerden und Anfragen, die bei der Rechtsanwaltskammer eingehen, deutlich zurückgegangen.

Erfreulich ist, dass sich die BRAK mit dem Dienstleister Atos über die finanziellen Auswirkungen der verzögerten Inbetriebnahme geeinigt hat. Der geschlossene Vergleich führt zu Minderausgaben auf Seiten der BRAK von rund 1,7 Mio. Euro. Das Präsidium der BRAK hat daher am 11.9.2019 beschlossen, dass der Beitragsanteil 2020 zum Titel Elektronischer Rechtsverkehr pro Mitglied jeder Rechtsanwaltskammer von 70 Euro auf 60 Euro herabgesetzt wird. Aufgrund der Regelung in der beA-Sonderumlage, dass nicht mehr eingefordert wird, als die BRAK verlangt, wird die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf im Jahr 2020 lediglich eine beA-Umlage in Höhe von 60 Euro erheben (statt 70 Euro).

Das Projekt beA ist noch lange nicht abgeschlossen. Vielfältige Verbesserungen und Erweiterungen, wie die Einführung eines Kanzlei-postfaches, müssen schnell angegangen werden. Diesen Weg wird die BRAK ab 1.1.2020 nicht mehr mit der Firma Atos, sondern mit dem Konsortium Westernacher/rockenstein beschreiten, welches sich in einem Vergabeverfahren durchgesetzt hat.

2. Anpassung der Anwaltsgebühren

RAuN Ulrich Schellenberg (damaliger Präsident des DAV) und RA Ekkehart Schäfer (damaliger Präsident der BRAK) haben bereits am 16.4.2018 einen gemeinsamen Forderungskatalog zur Anpassung der

Anwaltsgebühren an die damalige Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Katarina Barley übergeben. Neben einer moderaten linearen Anpassung der Gebührentabellen fordert der Katalog auch strukturelle Verbesserungen. Der Forderungskatalog wurde zunächst durch das BMJV ohne Fristsetzung zur Stellungnahme an die Länder gesendet. Die fehlende Fristsetzung führte natürlich dazu, dass sich die Stellungnahmen verzögerten. Zu einer weiteren Verzögerung führte die von den JuMiKO beauftragte Evaluierung der Gerichtsgebühren im Verhältnis zu den durch das 2. KostRMoG gestiegenen Kosten. Die JuMiKo hat sich mittlerweile festgelegt, dass eine Anpassung der Anwaltsgebühren nicht ohne eine Erhöhung der Gerichtskosten erfolgen wird. Sie übersieht dabei, dass es sich beim Zugang zum Recht um eine Daseinsvorsorge handelt, die nicht an der Kostendeckung gemessen werden darf. Die Vertreter der BRAK und des DAV befinden sich in intensiven Gesprächen mit den Vertretern der Länder, um Lösungen zu eruieren. Ob es noch in dieser Legislaturperiode – wie lange sie auch immer sein wird – zu einem 3. KostRMoG kommt, ist mehr als fraglich.

3. Anwaltliches Gesellschaftsrecht und Fremdbesitzverbot

Unter diesem Gliederungspunkt berichtete ich bereits im letzten Jahresbericht über das Thema anwaltliches Gesellschaftsrecht und Fremdbesitzverbot. Die Diskussion hat im vergangenen Jahr nochmals deutlich an Fahrt aufgenommen. Nicht zuletzt dadurch, dass das BMJV letztlich mit mehrmonatiger Verspätung ein Eckpunktepapier vorgelegt hat. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat sich in einer Sondersitzung mit dem Eckpunktepapier befasst und befürwortete unter anderem die Erweiterung der zulässigen Gesellschaftsformen. Abgelehnt hat der Vorstand dagegen eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes. Die Ergebnisse der Beratung flossen in die Diskussion im Rahmen der 157. BRAK-HV ein, die die BRAK wie folgt zusammenfasst:

„Es sei zu begrüßen, dass das BMJV der Forderung der BRAK folge und den Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich alle nationalen und europäischen Rechtsformen zur Verfügung stellen will. Eckpunkt Nr. 3 sei dagegen strikt abzulehnen, denn er führe de facto dazu, allen ausländischen Gesellschaftsformen aus allen Ländern die Befugnis zur Rechtsdienstleistung und entsprechende Postulationsfähigkeit zu verschaffen. [...] Auch eine Öffnung des Fremdkapitalverbotes – z. B. für Wagniskapital – sei strikt abzulehnen. Jedwede Einschränkung des Verbotes der Fremdbeteiligung sei inkohärent und gefährlich. Die beabsichtigte „Verbesserung interprofessioneller Zusammenarbeit“ lehne der [BRAO-]Ausschuss ebenfalls nachdrücklich ab. Zum einen definiere das Papier nicht, was unter ‚vereinbar‘ zu verstehen sei. Zum anderen gefährde der Vorschlag den Schutz des Mandanten, dem die anwaltlichen Berufspflichten dienen.“

Die berufspolitische Diskussion ist weiterhin in vollem Gange. Es bleibt abzuwarten, wie sich das BMJV im weiteren Gesetzgebungsverfahren positionieren wird.

4. Legal Tech

Bereits in der Einleitung habe ich das Urteil des BGH vom 27.11.2019 (VIII ZR 285/18) erwähnt. Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des BGH hat entschieden, dass die Tätigkeit der als Inkassodienstleisterin registrierten Klägerin – Geltendmachung und Durchsetzung von Forderungen im Zusammenhang mit der „Mietpreisbremse“ nach vorherigem Auskunftsverlangen und Rüge gemäß § 556g Abs. 2 BGB – (noch) von der Befugnis gedeckt ist, Inkassodienstleistungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG zu erbringen. Dies folge in erster Linie bereits aus dem eher weiten Verständnis des Begriffs der Inkassodienstleistung, von dem der Gesetzgeber im Rahmen des

RDG in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, NJW 2002, 1190; BVerfG, NJW-RR 2004, 1570) ausgegangen sei. Wie der BGH weiter entschieden hat, lasse sich eine Überschreitung der Inkassobefugnis der Klägerin auch nicht aus dem Gesichtspunkt möglicher Wertungswidersprüche zu den in einem vergleichbaren Fall für Rechtsanwälte geltenden strengeren berufsrechtlichen Vorschriften herleiten. Zwar wäre es einem Rechtsanwalt, der anstelle der Klägerin für den Mieter tätig geworden wäre, berufsrechtlich grundsätzlich weder gestattet, mit seinem Mandanten ein Erfolgshonorar zu vereinbaren (§ 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO, § 4a RVG), noch dem Mandanten im Falle einer Erfolglosigkeit der Inkassotätigkeit eine Kostenübernahme zuzusagen (§ 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO). Hierin könne jedoch angesichts der für die Tätigkeit eines registrierten Inkassodienstleisters geltenden besonderen kosten- und vergütungsrechtlichen Vorschriften (§ 4 Abs. 1, 2 RDGEG) ein Wertungswiderspruch, der Anlass und Berechtigung zu einer engeren Sichtweise hinsichtlich des Umfangs der Inkassodienstleistungsbefugnis geben könnte, nicht gesehen werden.

Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen das Urteil auf die weitere Entwicklung haben wird. Nicht außer Acht gelassen werden kann, dass das LG Köln eine andere Legal Tech-Anwendung für unzulässig erklärt hat (Urteil vom 08.10.2019, Az. 33 O 35/19). Dabei ging es um einen digitalen Rechtsdokumentengenerator. Das LG Köln bewertete diesen als Rechtsdienstleistung, die nach dem RDG nur von Rechtsanwälten angeboten werden dürfe.

Derzeit ist noch völlig unklar, inwieweit aus den Entscheidungen Verallgemeinerungen abgeleitet werden können. Insbesondere wird sich auch zeigen müssen, ob die von der BRAK noch in der

Hauptversammlung am 25.10.2019 vertretene Auffassung, es bestehe kein Regulierungsbedarf im RDG, aufrechterhalten werden kann.

5. Sonstige Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben

Zu den sonstigen Gesetzen und Gesetzgebungsvorhaben, mit denen die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sich im Jahr 2019 verstärkt beschäftigt hat, gehören

- Referentenentwurf einer Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU
- Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes
- Konsultation zur Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 330/2010
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843)
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsgesetzes
- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften
- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs
- Eckpunktepapier zur Einführung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens
- Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG)

- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.3.2019, 1 BvR 673/17, zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht
- Referentenentwurf einer Verordnung zur Regelung der Organisation, des Verfahrens und der Beendigung der Universalschlichtungsstelle des Bundes (UnivSchlichtVO)
- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.6.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie)

Zu vielen der hier aufgeführten Themen hat der Kammervorstand Stellungnahmen gegenüber dem Bundesjustizministerium bzw. der BRAK, den entsprechenden Fachministerien oder den sonst zuständigen Stellen abgegeben.

II. Das Tagesgeschäft der Kammer

Als eine der größten Kammern ist die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in besonderem Maße in die (Berufs-)Politik involviert. Der Kammervorstand und die Geschäftsführung bringen in Stellungnahmen ihren Sachverstand ein. Die „Mitgliederverwaltung“ und die Vorort-Betreuung des rechtsuchenden Publikums stellen weitere – und vielleicht noch wichtigere – Aufgaben dar. Hierauf gehe ich im Folgenden ein.

1. Wahlen des Vorstandes und des Präsidiums

Turnusgemäß war im vergangenen Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Für die fünfzehn neu zu wählenden

Vorstandsmitglieder standen 29 Kandidaten zur Wahl. Eine besondere organisatorische Herausforderung stellte die erstmalige Durchführung als elektronische Wahl dar. Hier gilt mein besonderer Dank den Mitarbeitern der Geschäftsstelle und den Mitgliedern des Wahlausschusses. Obwohl das System der elektronischen Wahl sehr nutzerfreundlich ist, konnte leider nur eine Wahlbeteiligung von 11,96% erreicht werden

Aus dem Vorstand schieden auf eigenen Wunsch aus:

RA Dr. Malte Abel, Meerbusch

RA Dr. Jürgen Breuer, Neuss

RA Dr. Klaus Gründler, Duisburg

RA Michael Grütering, Düsseldorf

RA Dr. Andreas Karl, Düsseldorf

RA Dr. Till Christopher Knappke, Düsseldorf

RA Rolf Krings, Haan

RAin Dr, Martina Lewen, Duisburg

RA Frank R. Witte, Wuppertal

Nicht wiedergewählt wurde:

RA Dr. Sven-Joachim Otto

Wiedergewählt wurden:

RA Dr. Nikolas Hübschen, Düsseldorf

RA Olaf Kranz, Düsseldorf

RA Dr. Volker Schumacher, Düsseldorf

RA Prof. Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf

RA Dr. Philipp Voet van Vormizeele, Düsseldorf

Neu in den Vorstand gewählt wurden:

RAin Dr. Isolde Bölting, Remscheid

RA Dr. Rainer Borgelt, Düsseldorf

RA Sascha Brandt, Duisburg

RAin Leonora Holling, Düsseldorf

RA Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf

RA Jan Jurgutat, Oberhausen

RAin Nicola Kreutzer, Düsseldorf

RA Dr. Hans-Michael Pott, Düsseldorf

RA Dr. Volker Schumacher, Düsseldorf

RA Hans Simon, Düsseldorf

Durch die Vorstandswahl war auch eine Wahl des Präsidiums notwendig, die in der Vorstandssitzung am 8.5.2019 erfolgte. Seither setzt sich das Präsidium wie folgt zusammen:

Präsident: Herbert P. Schons, Duisburg (unverändert)

Vizepräsidentin: Leonora Holling, Düsseldorf (neu gewählt)

Schriftführer: Karl-Heinz Silz, Goch (unverändert)

Schatzmeister: Dr. Philipp Voet van Vormizeele, Neuss (unverändert)

Dr. Damian Hecker, Düsseldorf (neu gewählt)

Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf (neu gewählt)

Olaf Kranz, Düsseldorf (unverändert)

Nicola Kreutzer, Düsseldorf (neu gewählt).

2. Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung

Vom 1.4.2019 bis 30.4.2019 hatten die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Gelegenheit, durch Briefwahl die Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu wählen. Von den 12.678 Wahlberechtigten haben 2.315 Mitglieder gewählt (18,26%). Zu Mitgliedern der Satzungsversammlung wurden *RAin Karin Holloch*, *RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart* und *RA Dr. Sven-Joachim Otto* gewählt.

Äußerst bedenklich und einmalig in der Geschichte der Satzungsversammlung ist, dass von den sieben der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zur Verfügung stehenden Sitzen in der Satzungsversammlung nur drei besetzt werden konnten, da es keine weiteren Kandidaten gab. Welche Rückschlüsse hieraus auf das Interesse an der anwaltlichen Selbstverwaltung zu ziehen sind, mag jeder für sich selbst beantworten.

3. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Am 31.12.2019 betrug die Zahl der Kammermitglieder 12.890. Davon haben 10.985 „nur“ eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt (gegenüber 11.025 am 31.12.2018), 1.539 eine sog. Doppelzulassung als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt (gegenüber 1.404 am 31.12.2018) und 278 „nur“ eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (gegenüber 218 am 31.12.2018). Der Netto-Zuwachs lag mit 1,25% etwas höher als im Vorjahr (1,19%), jedoch deutlich unter dem Niveau früherer Jahre (z.B. 3,50% von 2006 auf 2007). Bemerkenswert ist, dass die Zahl der „nur“ niedergelassenen Rechtsanwälte im vergangenen Jahr wiederum sogar rückläufig war. Der Mitgliederzuwachs ist ausschließlich auf die Zulassungen im Bereich der Syndikusrechtsanwälte zurückzuführen.

Der Anteil der Rechtsanwältinnen stieg um 2,32% (gegenüber 2,4% im Jahr 2018, 2,14% im Jahr 2017 und 1,57% im Jahr 2016) auf 4.503 (34,93%).

Die weitere Aufschlüsselung unserer Daten ergibt, dass 2019 im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 471 Kolleginnen und Kollegen erstmals und 49 nach zwischenzeitlichem Verzicht erneut ihren Kanzleisitz gewählt haben. Davon haben 448 „nur“ eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt, 20 eine als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt sowie 52 „nur“ eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt.

218 Rechtsanwälte wechselten aus einem anderen Kammerbezirk zu uns. 557 Rechtsanwälte schieden aus, davon 221 aufgrund des Wechsels in einen anderen Bezirk, 279 aufgrund endgültigen Verzichts und 15 wegen Widerrufs der Zulassung. 41 Kollegen sind verstorben. In 14 Fällen musste eine Kanzleiabwicklung eingerichtet werden.

Auch wenn es keine Gerichtszulassungen mehr gibt, ermitteln wir nach wie vor, wie sich die Mitglieder auf die Bezirke der einzelnen Landgerichte verteilen.¹ Hier ergibt sich zum Stichtag 31.12.2019 folgendes Bild: 8.044 Anwälte waren im Bezirk des LG Düsseldorf ansässig (+2,26%), 1.451 im Bezirk des LG Duisburg (+0,14%), 498 im Bezirk des LG Kleve (-0,6%), 707 im Bezirk des LG Krefeld (+0,14%), 748 im Bezirk des LG Mönchengladbach (+0,27%) und 1.263 im Bezirk des LG Wuppertal (-1,79%).²

Zu den Mitgliedern der Kammer gehören 14 verkammerte Rechtsbeistände. Da die sog. verkammerten Vollrechtsbeistände einem

¹ Bei einer sog. Doppelzulassung wurde die Kanzlei als niedergelassener Rechtsanwalt berücksichtigt.

² Die geringfügige Differenz, die sich bei der Addition der vorstehenden Zahlen zur Gesamt-Mitgliederzahl ergibt, rührt daher, dass einige Kammermitglieder gem. § 29 Abs. 1 oder § 29a Abs. 2 BRAO von der Kanzleipflicht befreit sind oder sich noch innerhalb der dreimonatigen Karenzzeit befinden, die gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO nach Zulassung zur Anwaltschaft für die Einrichtung einer Kanzlei gilt.

seit 1980 (vgl. BGBl. 1980 I S. 1503) „geschlossenen“ Beruf angehören, ist ihre Zahl weiter im Abnehmen begriffen.

Kammermitglieder sind außerdem 73 Anwalts-GmbHs und eine Anwalts-AG. Einer Anwalts-GmbH musste wegen Vermögensverfalls die Zulassung entzogen werden.

Im letzten Jahr wurden 16 neue Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte beteiligt sind, eingetragen. Davon haben elf die Form der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) gewählt. Außerdem verzeichnen wir im Kammerbezirk 30 LLPs.

Immerhin 809 Kammermitglieder haben Zweigstellen eingerichtet. 137 Mitglieder unterhalten zwei oder mehr Zweigstellen. Von den Zweigstellen liegen 928 innerhalb und 87 außerhalb unseres Bezirks. Von der neu geschaffenen Möglichkeit, eine „weitere“ Kanzlei zu unterhalten, haben 82 Mitglieder Gebrauch gemacht.

4. Sitzungen und Veranstaltungen

Im Jahr 2019 fanden die ordentliche Kammerversammlung, 10 Präsidiumssitzungen und zwölf Vorstandssitzungen statt.

a) Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer

Am 25.10.2019 fand die 157. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer statt. Gastgeber war die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Bereits am Vorabend hatte Oberbürgermeister Thomas Geisel eine Delegation der Hauptversammlung im Jan-Wellem-Saal des Rathauses empfangen und offiziell in der Landeshauptstadt willkommen geheißen. Der

Begrüßungsabend mit ersten Vorbesprechungen fand dann in der „Brauerei zum Schiffchen“ statt. Auf der Tagesordnung der Hauptversammlung am 25.10.2019 standen neben der Neuwahl des Präsidiums vielfältige Themen, allen voran Fremdkapitalbeteiligung, Legal Tech und das Berufsrecht der Insolvenzverwalter. Den Ausklang fand die Hauptversammlung bei einem festlichen Abendessen in der „Rheinterrasse“, zu dem die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und die BRAK zahlreiche hochrangige Vertreter aus Politik und Justiz mit dem Minister der Justiz des Landes NRW Peter Biesenbach an der Spitze begrüßen konnten.

b) Düsseldorfer Anwaltsessen

Bereits zum achten Mal veranstaltete die Rechtsanwaltskammer am 6.11.2019 das Düsseldorfer Anwaltsessen. Der Kammervorstand hatte wiederum Spitzenvertreter aus Politik, Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft zu einem Empfang mit gemeinsamem Abendessen und insbesondere zu guten Gesprächen und zwangslosem Informationsaustausch in den Industrie-Club Düsseldorf eingeladen. Die Dinner Speech hielt der Oberbürgermeister Thomas Geisel.

c) Veranstaltung zum Geldwäschegesetz

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat zusammen mit der IHK Düsseldorf am 30.9.2019 eine Veranstaltung zum Geldwäschegesetz durchgeführt. Gegenstand der Veranstaltung, die sich besonders an Syndikusrechtsanwälte wandte, waren die wichtigsten Regelungen für die Unternehmenspraxis. Die rechtlichen Problematiken zeigte das Vorstandsmitglied *RA Prof. Dr. Dirk Uwer* auf.

d) Vortrag im Rahmen des „Séminaire d'Allemagne“ der Pariser Anwaltsschule

Gleich zweimal waren im vergangenen Jahr Mitglieder der Pariser Anwaltsschule zu Gast bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Am 30.4. und 30.10.2019 berichtete das Vorstandsmitglied *RA Karl-Heinz Silz* den angehenden Kolleginnen und Kollegen aus Frankreich über die hiesige Juristenausbildung, die Strukturen und Aufgaben der Rechtsanwaltskammer, das Berufsrecht sowie das Berufsbild des Rechtsanwalts in Deutschland.

e) Vereidigungen bei der Rechtsanwaltskammer

Seit 2007 führt die Rechtsanwaltskammer vierzehntägig – immer freitags um 12.30 Uhr – die Vereidigung der neu zur Anwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen durch. Von Anfang an wurde seitens der Kammer die Vereidigung als Feier des ersten Schritts in den Anwaltsberuf zelebriert. Besonders freuen wir uns deshalb, dass an den Vereidigungsterminen häufig auch Verwandte und Freunde der zu Vereidigenden teilnehmen. Für das Präsidium und die neuen Mitglieder bieten die Termine zudem eine willkommene Gelegenheit des gegenseitigen Kennenlernens. Die meist jungen Kolleginnen und Kollegen erfahren so, dass die Kammer keine obrigkeitliche Behörde, sondern ein moderner Dienstleister ist, der ihnen in allen Fragen des Berufslebens mit Rat und Tat zur Seite steht. Die Veranstaltung wird jedoch auch dazu genutzt, die neuen Mitglieder auf ihre Berufspflichten hinzuweisen.

f) Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Kammermitglieder

Um die neu zugelassenen Mitglieder noch besser auf den Start in das anwaltliche Berufsleben vorzubereiten, veranstaltet die

Rechtsanwaltskammer seit mehreren Jahren unter Beteiligung der Landgerichts-Vereine Begrüßungsveranstaltungen für neue Kammermitglieder. Die Begrüßungsveranstaltung 2019 fand wiederum in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer in der Scheibenstraße 17 statt. Im Rahmen von kurzen Vorträgen werden die Gäste mit den Themen anwaltliches Berufsrecht, Einstieg in den Anwaltsberuf, Pflichtverteidigung und Gebührenrecht vertraut gemacht. Im Anschluss an die Vorträge besteht Gelegenheit zu Fragen und zu kollegialem Austausch. Die Abende klingen in einem gemütlichen Beisammensein mit Speis und Trank aus.

Im Jahr 2019 nahmen von 416 Eingeladenen letztlich 44, und damit deutlich mehr als in den vergangenen Jahren, den Termin wahr. Da die Veranstaltung immer auf äußerst positive Resonanz stößt, wird auch im Jahr 2020 eine Begrüßungsveranstaltung durchgeführt.

g) Weitere wichtige Veranstaltungen

Ich selbst und die Vizepräsidenten *Leonora Holling*, die übrigen Mitglieder von Präsidium und Vorstand sowie der Hauptgeschäftsführer *Thiemo Jeck* haben im vergangenen Jahr an einer Vielzahl von Veranstaltungen teilgenommen, von denen folgende besondere Erwähnung verdienen:

- Neujahrsempfang 2019 der RAK Hamm und der Westfälischen Notarkammer am 11.1.2019 in Hamm
- 72. Präsidentenkonferenz und Parlamentarischer Abend der BRAK am 17.1.2019 in Berlin
- 8. Sitzung der AG Geldwäscheaufsicht am 21.1.2019 in Berlin
- Lossprechungsfeier am 23.1.2019 im Industrie-Club in Düsseldorf
- 57. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 23.-25.1.2019 in Goslar
- Anwaltsrichteressen 2019 am 28.1.2019 in Düsseldorf

- Veranstaltung zum Thema „beA“ am 30.1.2019 beim LG Mönchengladbach
- 1. Tagung der FIU mit den Kammern am 27.2.2019 in Köln
- Verabschiedung der Präsidentin des Landgerichts Krefeld, Frau Christiane Fleischer, und Amtseinführung des neuen Präsidenten des Landgerichts Krefeld, Herrn Dr. Dietmar Dumke, am 27.2.2019 in Krefeld
- Informationsveranstaltung 2019 der DATEV für Rechtsanwaltskammern am 7.3.2019 in Nürnberg
- Verabschiedung der Präsidentin des Landgerichts Wuppertal, Frau Dr. Annette Lehmborg, und Amtseinführung des neuen Präsidenten des Landgerichts Mönchengladbach, Herrn Siegfried Mielke, am 18.3.2019 in Mönchengladbach
- Sitzung des Berufsbildungsausschusses am 20.3.2019 in Düsseldorf
- 4. Internationales Anwaltsforum am 4.4.2019 in Berlin
- Tagung der Anwaltsgerichtsbarkeit NRW 2019 am 11.4.2019 in Köln
- Besprechung mit den Hauptgeschäftsführern der RAKn Düsseldorf, Hamm und Köln am 30.4.2019 im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf
- 77. Tagung der Gebührenreferenten am 4.5.2019 in Hildesheim
- Düsseldorfer Anwaltstag 2019 am 6.5.2019 in Düsseldorf
- 8. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 6.5.2019 in Berlin
- 156. Hauptversammlung der BRAK am 10.5.2019 in Schweinfurt
- Erfahrungsaustausch Kammerkooperationen des Deutschen Anwaltsinstituts am 23.5.2019 in Bochum
- Fachtagung zum Inkassowesen am 27.5.2019 im Oberlandesgericht Düsseldorf
- Empfang anlässlich des Wechsels des Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins am 6.6.2019 in Berlin
- Jahresmitgliederversammlung des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln am 18.6.2019 in Köln

- Veranstaltung der Orde van Advocaten Den Haag vom 27. bis 29.6.2019 in Den Haag
- Amtseinführung des Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf, Herrn Harald Junker, am 4.7.2019 in Düsseldorf
- Jubiläumsfeier „20 Jahre Baker & McKenzie in Düsseldorf“ am 4.7.2019
- Verbandstag 2019 des Steuerberaterverbands Düsseldorf e.V. am 9.7.2019
- Diskussionsveranstaltung des Ministeriums der Justiz des Landes NRW zum Thema „Hate Speech, Fake News und Co. – Strafverfolgung vs. Hass im Netz“ am 9.7.2019 im Universitätsklinikum Düsseldorf
- Landesverbandstag 2019 des Landesverbandes NRW im DAV am 30.8.2019 in Düsseldorf
- Sitzung der AG Syndikusrechtsanwälte am 5.9.2019 in Köln
- Geschäftsführerkonferenz am 6.9.2019 in Köln
- Ceremonial opening of the judicial year 2019-2020 am 6./7.9.2019 in Antwerpen
- Gemeinsame Präsidiumssitzung der RAKn Düsseldorf, Hamm und Köln am 16.9.2019 in Köln
- Jahresempfang der Wirtschaftsprüferkammer in Nordrhein-Westfalen am 17.9.2019 in Düsseldorf
- EDV-Gerichtstag 2019 vom 18. bis 20.9.2019 in Saarbrücken
- Erfahrungsaustausch für Ausbilder von Rechtsanwaltsfachangestellten am 25.9.2019 in der Kammergeschäftsstelle
- 70-jähriges Bestehen der Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Land Nordrhein-Westfalen am 25.9.2019 in Münster
- 71. Jahrestagung der Deutsch-Niederländische Juristenkonferenz am 5.10.2019 in Koblenz
- 78. Tagung der Gebührenreferenten am 19.10.2019 in Koblenz
- Juristischer Vorbereitungsdienst – Dienstbesprechung mit den Ausbildungsleiterinnen und -leitern am 8.11.2019 beim OLG Düsseldorf

- Festliche Einführung von Herrn Prof. Dr. Reinhard Gaier in das Amt des Schlichters der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft am 21.11.2019 in Berlin
- Berufsrechtliches Symposium zum Generalthema „Legal-Tech-Dienstleistungen – Chancen und Risiken für die Anwaltschaft“ am 22.11.2019 in Köln
- 11. Sitzung der AG Geldwäscheaufsicht am 2.12.2019 in Berlin
- Einladungsabend 2019 des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im DeutschenAnwaltVerein am 9.12.2019 in Düsseldorf

5. Zur Arbeit des Vorstands und der Abteilungen

Der Kammervorstand befasst sich in seinen monatlichen Sitzungen mit vielfältigen berufspolitischen und berufsrechtlichen Fragestellungen. Einzelne Vorstandsmitglieder und ich selbst berichten regelmäßig von den regionalen, überregionalen und gelegentlich auch internationalen Veranstaltungen, an denen wir teilgenommen haben. Durch die vielfältigen Berichte werden berufspolitische Fragen von allgemeiner Bedeutung in die Tagesarbeit des Vorstands transportiert und ein breites Informationsspektrum aller Vorstandsmitglieder sichergestellt.

a) Die Aufgaben des Kammervorstands im Einzelnen

Die Aufgaben des Kammervorstandes sind in § 73 BRAO geregelt. Der Kammervorstand berät über berufsrechtliche Fragen von übergeordneter Bedeutung, über die Einsprüche von Mitgliedern gegen Rügebescheide und über den Widerruf der Zulassung, der leider in Einzelfällen – meist wegen Vermögensverfalls – ausgesprochen werden muss. Das Plenum wirkt außerdem bei der Besetzung des Anwaltsgerichts Düsseldorf und des Anwaltsgerichtshofs NRW mit. Dem Kammervorstand obliegt die Benennung der Mitglieder der Fachanwalts-Vorprüfungsausschüsse.

Außerdem entscheidet der Gesamtvorstand – auf der Basis von Voten der Fachausschüsse – über die Verleihung, Versagung oder auch den Widerruf von Fachanwaltsbezeichnungen. Nicht zuletzt bringt sich der Kammervorstand mit zahlreichen und umfangreichen Stellungnahmen in viele Gesetzgebungsvorhaben ein, die für die Anwaltschaft von Bedeutung sind (vgl. die Themen unter Ziff. I.).

Einige Aufgaben hat der Gesamtvorstand einzelnen Abteilungen übertragen. 2019 haben neun Abteilungen des Vorstands entsprechend der Zuständigkeit die Anträge auf Zulassung zur Anwaltschaft, Fragen der Vereinbarkeit eines Zweitberufs mit dem Anwaltsberuf, berufsrechtliche (Selbst-)Anfragen, Eingaben und Beschwerden, mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und §132a StGB, Gebührengutachten, Vermittlungersuchen, die anlasslosen Kontrollen nach dem GwG und vieles andere mehr bearbeitet. Die konkrete Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen und ihrer Mitglieder wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der am Ende jedes Kalenderjahres für das kommende Jahr beschlossen wird.

b) Häufig gestellte Fragen

Die BRAO sieht in § 73 Abs. 2 Nr. 1 vor, dass der Vorstand die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten berät. Viele Kammermitglieder nutzen die Gelegenheit, sich zur Vermeidung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens mit ihren berufsrechtlichen Fragen schriftlich oder, wenn es schnell gehen soll, auch telefonisch an die Rechtsanwaltskammer zu wenden. Meist geht es darum, ob eigenes Verhalten (z.B. eine geplante Werbemaßnahme oder die Übernahme eines bestimmten Mandats) zulässig ist. Mitunter geht es aber auch um die Sorge, ein Mandant oder Kollege werde eine Beschwerde erheben, oder – anders herum – um die Frage, ob das für beanstandenswert gehaltene Verhalten eines Kollegen tatsächlich Grund

für eine entsprechende Beschwerde bei der Kammer ist. Die Themen der Anfragen sind vielfältig und bilden das gesamte Spektrum des heterogenen Berufes des Rechtsanwaltes ab. Die Kammer (bei telefonischen Anfragen die Kammergeschäftsstelle) kann bei diesen sogenannten Selbstanfragen (fast) immer unbürokratisch helfen. Solange es um die Frage der Zulässigkeit und/oder Ausgestaltung eigenen künftigen Verhaltens geht, ist es immer sinnvoll, den „kurzen Draht“ zur Rechtsanwaltskammer zu suchen. Die Kammer sieht sich hier als Dienstleister für ihre Mitglieder.

Um kammerübergreifende Fragen des Datenschutzes so verbindlich und fachgerecht wie möglich beantworten zu können, haben die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln gemeinsam den Kölner Kollegen Klaus Brisch (Fachanwalt für Informationstechnologierecht) zum gemeinsamen Kontrollbeauftragten für den Datenschutz bestellt.

c) Aufsichtsangelegenheiten

Im Jahr 2019 behandelte der Vorstand insgesamt 1.043 neu eingegangene Aufsichtssachen (gegenüber 1.147 im Jahr 2018, 1.211 im Jahr 2017 und 1.452 im Jahr 2016).

Bedenkt man, wie viele Mandate von den gut 12.700 Kammermitgliedern jährlich bearbeitet werden und wie viele Kontakte mit Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Gegnern dabei zustande kommen, relativiert sich der erste, vielleicht negative Eindruck beträchtlich. Die Zahl scheint dann moderat und belegt, dass die Arbeit der Kammermitglieder meistens störungs- und beanstandungsfrei verläuft. Den meisten Eingaben liegen zudem „kleinere Sünden“ zugrunde, wie eine als unzureichend empfundene Aufklärung im Mandantengespräch, die

schlechte Erreichbarkeit des Anwalts oder eine zögerliche Mandatsbearbeitung.

Das zeigen auch die folgenden Zahlen:

Im Jahr 2019 wurden 58 Beschwerden zurückgenommen, 535 als unbegründet zurückgewiesen und 103 auf sonstige Weise (z.B. durch Aussetzung wegen eines gleichzeitig anhängigen Strafverfahrens, Abgabe zuständigkeitshalber an eine andere Rechtsanwaltskammer oder Ausscheiden des betroffenen Rechtsanwalts aus der Kammer Düsseldorf) erledigt. 34 Beschwerdesachen wurden an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben. Auf Anfrage der Generalstaatsanwaltschaft wurde in einem strafrechtlich verfolgten Verhalten eines Rechtsanwalts in einem Fall ein berufsrechtlicher Überhang und in 18 Fällen kein Überhang gesehen. Nur in 42 Fällen mussten Rügen und in zwei Fällen missbilligende Belehrungen verhängt werden. In 16 Fällen wurde dem von einem Aufsichtsverfahren betroffenen Rechtsanwalt eine Belehrung erteilt. 234 im letzten Jahr eingegangene Verfahren sind noch unerledigt. Außerdem bearbeiteten die Abteilungen 66 Selbstanfragen.

Der Vorstand hatte im letzten Jahr über sieben Einsprüche gegen Rügen zu entscheiden. Diese niedrige Zahl zeigt, dass Kammermitglieder, die durch eine Rüge auf ihr berufsrechtswidriges Verhalten hingewiesen werden, in der Regel einsehen, dass sie einen Fehler gemacht haben. In zwei Fällen führte der Einspruch zu einer Aufhebung der Rüge. Im Jahr 2019 kam es in 18 Fällen zu Verurteilungen durch das Anwaltsgericht.

d) Schlichtungsverfahren

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe aus § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern

zu vermitteln, hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine eigene Schlichtungsabteilung eingerichtet. Die Schlichtung durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet eine Alternative zur Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin.

Die Zahl der Schlichtungsverfahren war im Jahr 2019 mit 161 Verfahren höher als in den vergangenen Jahren (2018: 132 und 2017: 99). Der Spitzenwert aus dem Jahr 2015 (173 Verfahren) wurde jedoch nicht erreicht. Die Verfahren endeten wie folgt: 18 wegen Unzulässigkeit, ein Verfahren wegen Zurücknahme des Schlichtungsantrags, vier durch Scheitern des Schlichtungsantrags wegen fehlender Mitwirkungshandlung des Antragsgegners, 16 durch Zurückweisung des Schlichtungsantrags auf den Gründen des § 7 der Schlichtungsordnung (z.B. wegen einem unklaren Sachverhalt oder der Aussichtslosigkeit einer Vermittlung), zwei mit Annahme des Schlichtungsvorschlags, ein Verfahren mit Ablehnung des Schlichtungsvorschlags, vier durch Vergleich der Parteien oder sonstige Klärung ohne förmlichen Schlichtungsvorschlag und 27 Verfahren endete auf sonstige Weise. 46 Verfahren aus dem letzten Jahr sind noch anhängig. 42 Verfahren endeten, weil sich der Antragsteller bereits auf eine erste Eingangsbestätigung hin nicht mehr meldete.

Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass das Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer ein probates Mittel ist, um Auseinandersetzungen zwischen einem Anwalt und seinem Auftraggeber (z.B. über die Höhe der Gebührenrechnung) auf schnellem und einvernehmlichem Wege – ohne Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte – beizulegen. Dabei ist ein großes Plus vor allem die Schnelligkeit und Stringenz, mit der die Verfahren bei der Rechtsanwaltskammer durchgeführt werden.

e) Gebührenangelegenheiten

Die Zahl der Gebührengutachten, mit deren Erstellung die Kammer von einem Gericht beauftragt wird, lag im Jahr 2019 bei 26 (gegenüber 24 im Jahr 2018, 21 im Jahr 2017, 27 im Jahr 2016 und 44 im Jahr 2015). Im Jahr 2010 hat die Kammer noch 68 Gebührengutachten erstellt.

Der Rückgang kann als Zeichen gewertet werden, dass in immer mehr Fällen Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Des Weiteren kann vermutet werden, dass die Schlichtungstätigkeiten der Rechtsanwaltskammer und der Schlichtungsstelle in Berlin dafür sorgen, dass die eine oder andere gebührenrechtliche Auseinandersetzung gar nicht erst bei Gericht landet.

Viele gebührenrechtliche Fragen werden tagtäglich an die Kammergeschäftsstelle herangetragen. Der Unterzeichner und der Hauptgeschäftsführer, *RA Thiemo Jeck*, sind hier meist zu schneller Hilfe in der Lage und übermittelt gerne auch Entscheidungen oder Kommentarstellen.

f) Verstöße gegen das RDG und § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wird tätig, sobald sie auf mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) aufmerksam wird bzw. von dritter Seite auf solche Verstöße aufmerksam gemacht wird.

Im Jahr 2019 hat die Kammer Düsseldorf insgesamt 20 Überprüfungen vorgenommen. In vier Fällen hat der Anbieter von gegen das RDG verstoßenden Dienstleistungen eine Unterlassungserklärung abgegeben. In zwei weiteren Fällen betreibt die Kammer das Klageverfahren. Acht Verfahren wurden eingestellt, da sich der Verdacht eines Verstoßes gegen

die Vorschriften des RDG als unbegründet erwies bzw. nicht nachgewiesen werden konnte. Sechs Verfahren aus dem Jahr 2019 sind noch nicht abgeschlossen.

Die Rechtsanwaltskammer wird auch tätig, wenn sie Kenntnis erlangt, dass Dritte unbefugt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ führen. Im Jahr 2019 war dies 25 Mal der Fall. In fünf Fällen haben die Betroffenen gegenüber der Rechtsanwaltskammer eine Unterlassungserklärung abgegeben. In elf Fällen hat die Rechtsanwaltskammer (teilweise zusätzlich) eine Strafanzeige erstattet. In vier Fällen betreibt die Kammer ein Unterlassungsklageverfahren. In sieben Fällen erwies sich der Verdacht eines Verstoßes gegen § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB als unbegründet. Sieben Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

g) Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Die im Jahr 2018 begonnen Kontrollen der nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Mitglieder wurden 2019 fortgesetzt.

Die für Rechtsanwälte zuständige Aufsichtsbehörde nach dem GwG ist gem. § 50 Ziff. 3 GwG die jeweils örtliche Rechtsanwaltskammer. Sie übt gem. § 51 Abs. 1 GwG die Aufsicht über die verpflichteten Mitglieder aus. Wann Rechtsanwälte Verpflichtete i.S. des GwG sind, regelt § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Die Rechtsanwaltskammer darf als Aufsichtsbehörde gem. § 51 Abs. 3 GwG bei ihren verpflichteten Mitgliedern Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen. Diese Prüfungen können auch ohne besonderen Anlass erfolgen. Häufigkeit und Intensität der Prüfung haben sich am Risikoprofil der Verpflichteten zu orientieren. Das Risikoprofil ist regelmäßig neu zu bewerten. Die Aufsichtsbehörden können gem. § 51 Abs. 2 GwG die geeigneten und erforderlichen

Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen sicherzustellen.

Zur Klärung der Fragen im Hinblick auf das GwG und die Durchführung der (auch anlasslosen) Kontrollen hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine eigene Abteilung geschaffen (Abteilung IX). Bei den Kontrollen konnte auf die umfangreichen organisatorischen Vorarbeiten aus dem Vorjahr zurückgegriffen werden. Als hilfreich erwies sich, dass die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf durch ihren Hauptgeschäftsführer, *RA Thiemo Jeck*, in der bundesweiten BRAK-Arbeitsgruppe „Geldwäsche“ vertreten ist. Die Arbeitsgruppe befasst sich mit allen grundsätzlichen Fragen rund um das Thema Geldwäsche und versucht, eine bundesweite Abstimmung zu erreichen.

Die Prüfungen im Jahr 2019 erfolgten überwiegend anhand eines umfangreichen Fragebogens und durch Vorlage bestimmter Dokumente (z.B. der Risikoanalyse). Zusätzlich wurden zwei Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Im Jahr 2019 führte die Abteilung IX insgesamt 253 anlasslose Kontrollen durch. Die Auswahl der Geprüften erfolgte gestützt auf ein Risikoprofil nach dem Zufallsprinzip. Die Anzahl der Prüfungen entspricht 1,96% der Gesamtmitgliederzahl. In 69 Fällen konnte bisher eine Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG festgestellt werden, was einem Anteil von 27,27% entspricht. 242 Prüfungen konnten bereits vollständig abgeschlossen werden. In 177 Fällen wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG nicht besteht. Belehrungen gemäß § 51 Abs. 2 S. 2 GwG i.V.m. § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO mussten in 24 Fällen ausgesprochen werden, weil die Prüfung ergab, dass bestimmte Vorschriften nach dem GwG nicht erfüllt wurden. Vier Kontrollen erledigten sich, weil die zu Überprüfenden während des Verfahrens aus der Rechtsanwaltskammer

Düsseldorf ausgeschieden sind. In weiteren 34 Fällen war nichts zu veranlassen, weil die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichteten Mitglieder die Vorschriften des GwG ordnungsgemäß umgesetzt hatten. Anordnungen zum Nachholen bestimmter Maßnahmen mussten in zwei Fällen verhängt werden. Ein Verfahren endete, da die Überprüfte nur im Ausland tätig ist. Elf Verfahren waren am Jahresende noch nicht abgeschlossen, wobei in zehn Fällen die Verpflichteteneigenschaft bereits festgestellt werden konnte.

Großen Wert legt die zuständige Abteilung IX schließlich auf die Unterrichtung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer. Neben den fortlaufend aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweisen werden auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer (www.rak-dus.de; Rubrik: Für Mitglieder/Geldwäsche) zahlreiche weitere Informationen zur Verfügung gestellt. Zudem wurde über Entwicklungen im Bereich des GwG in den KammerMitteilungen berichtet.

6. Fachanwaltsangelegenheiten

Ein wichtiges und arbeitsintensives Tätigkeitsfeld der Kammer ist der Bereich der Fachanwaltschaften. Seit der Einführung des Fachanwalts für Sportrecht zum 1.7.2019 gibt es 24 Rechtsgebiete, auf denen eine Fachanwaltsbezeichnung verliehen werden kann. Gemäß § 43c Abs. 1 S. 3 BRAO darf jeder Rechtsanwalt bis zu drei Fachanwaltsbezeichnungen führen. Die Verleihung durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf erfolgt in einem streng formalisierten Verfahren.

Die Kammer Düsseldorf unterhält für 23 Fachgebiete einen eigenen Vorprüfungsausschuss. Lediglich für das Fachgebiet Migrationsrecht wurde ein gemeinsamer Ausschuss mit der Rechtsanwaltskammer Hamm konstituiert. Je nach Beanspruchung gehören den Ausschüssen zwischen

drei und sechs ordentliche Mitglieder und jeweils ein stellvertretendes Mitglied an. Die Berufungsdauer beträgt vier Jahre. Insgesamt gibt es 79 ordentliche und 24 stellvertretende Ausschussmitglieder, mit denen die Kammergeschäftsstelle regelmäßig im Austausch steht.

Alle Fragen zum Thema „Erwerb“ und auch „Erhalt“ (Fortbildung) einer Fachanwaltsbezeichnung sind Gegenstand unzähliger schriftlicher und vor allem telefonischer Anfragen.

a) Zahl der Anträge und der Fachanwälte

Im Jahr 2019 verlieh der Kammervorstand 122 Kolleginnen und Kollegen (12,86% weniger als im Vorjahr) die Erlaubnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Es ergingen 23 positive Bescheide für Arbeitsrecht, zehn für Bank- und Kapitalmarktrecht, sechs für Bau- und Architektenrecht, vier für Erbrecht, zwölf für Familienrecht, zwölf für Gewerblichen Rechtsschutz, zwei für Handels- und Gesellschaftsrecht, zwei für Informationstechnologierecht, fünf für Insolvenzrecht, zwei für internationales Wirtschaftsrecht, drei für Medizinrecht, sechs für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, fünf für Steuerrecht, sechs für Strafrecht, 14 für Verkehrsrecht und fünf positive Bescheide für Sportrecht. Jeweils ein positiver Bescheid erging in den Gebieten Vergaberecht, Versicherungsrecht sowie Urheber- und Medienrecht. 30 Kolleginnen und Kollegen haben auf die Befugnis verzichtet, eine Fachanwaltsbezeichnung führen zu dürfen.

Zum Stichtag 31.12.2019 betrug die Zahl aller Fachanwälte im Kammerbezirk Düsseldorf 2.930 und entsprach damit 22,73% der Gesamtmitgliederzahl. 559 Kolleginnen und Kollegen (19,08% aller hiesigen Fachanwälte) verfügen über zwei Fachanwaltstitel, 67

Kolleginnen und Kollegen (2,29% aller hiesigen Fachanwälte) sogar über drei.

b) Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO

Jeder Fachanwalt unterliegt gem. § 15 FAO der Verpflichtung, jährlich auf seinem Gebiet wissenschaftlich zu publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilzunehmen. Der Nachweis über die Fortbildung im Umfang von 15 Stunden ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert zu erbringen. Bedauerlicherweise gibt es in jedem Jahr zahlreiche Fachanwalts-Kollegen, die erst nach mehrmaligem Bitten den erforderlichen Nachweis erbringen. Dies ist für die Kammergeschäftsstelle mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Um den Verwaltungsaufwand in Form von Gebühren abzubilden, wird seit 2018 eine Mahngebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben. Wird keine oder zu wenig regelmäßige Fortbildung nachgewiesen, kann dies gem. § 43c Abs. 4 S. 2 BRAO zum Widerruf der Fachanwaltserlaubnis führen, was im Jahr 2019 in zwei Fällen notwendig war.

7. Vollmachtsdatenbank

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ermöglicht ihren Mitgliedern die Nutzung der Vollmachtsdatenbank, indem sie Zugangsmedien ausstellt bzw. registriert. Teilnehmende Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können mit der Vollmachtsdatenbank die Vollmachten ihrer Mandanten elektronisch verwalten und vereinfacht an die Finanzverwaltung übermitteln. Sie können unter Einbindung der Vollmachtsdatenbank Daten ihrer Mandanten für die „vorausgefüllte Steuererklärung“ bei der

Finanzverwaltung abrufen. Von dem Angebot haben bisher erst 16 Mitglieder Gebrauch gemacht.

8. Kammerident-Verfahren

Seit 15.8.2016 bietet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für Mitglieder, die die Ausstellung einer beA-Karte mit Signaturfunktion bei der Bundesnotarkammer beantragt haben, die nach dem Signaturgesetz erforderliche Identifizierung ihrer Person in den Räumen der Kammer an. Das sog. Kammerident-Verfahren, welches eine Alternative zu der Identifizierung bei einem Notar darstellt, ist für die Mitglieder kostenlos. Die Identifizierung erfolgt durch geschulte Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer nach vorheriger Terminabsprache. Von dem kostenlosen Angebot haben bereits 1.592 Mitglieder Gebrauch gemacht.

9. Schiedsgutachten nach § 18 ARB 1994

Rechtsschutzversicherungen können gemäß § 18 Abs. 1 ARB 1994 den Versicherungsschutz ablehnen, weil die Rechtsverfolgung durch den Versicherungsnehmer mutwillig ist oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. In diesen Fällen kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen, wenn er der Ansicht des Rechtsschutzversicherers widerspricht. Der Schiedsgutachter, der seit mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein muss, wird von der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat im Jahr 2019 auf Anfrage von Rechtsschutzversicherungen wie im Jahr 2018 zwölf Schiedsgutachter benannt (gegenüber 21 im Jahr 2017). Die Benennung erfolgt nach einer hierfür geführten Liste.

10. Q-Siegel der BRAK

Gemäß § 43a Abs. 6 BRAO ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet, sich fortzubilden. Eine Möglichkeit, die Fortbildung für die Bewerbung der eigenen Dienstleistung zu nutzen, ist das von der BRAK angebotene Fortbildungszertifikat, das sog. Q-Siegel (Q = Qualität durch Fortbildung). Mit dem Erwerb des Zertifikats verbunden ist die Lizenz zur Nutzung eines Logos (z.B. als Werbung auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Damit fühlen sich Mandanten im Vertrauen in ihren Rechtsanwalt gestärkt. Voraussetzung für den Erwerb des Q-Siegels ist der Nachweis entsprechender Fortbildungsaktivitäten. Innerhalb von drei Jahren muss der Rechtsanwalt mindestens 360 Punkte in den vier Modulen materielles Recht, Berufsrecht (einschließlich Kostenrecht und Berufshaftpflicht), Verfahrens- oder Prozessrecht sowie Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung erarbeiten. Das Zertifikat ist drei Jahre gültig und kann – unter Beibringung der erforderlichen Nachweise – verlängert werden.

Die BRAK und die regionalen Rechtsanwaltskammern gehen bei der Verleihung und Überwachung des Q-Zertifikats arbeitsteilig vor. Die Prüfung des Antrags erfolgt durch die BRAK, wohingegen die Aushändigung der Urkunde über das Zertifikat der regionalen Rechtsanwaltskammer obliegt. Der Regionalkammer obliegt auch die Überwachung der Gültigkeitsdauer der Zertifikate.

Zurzeit verfügen 43 (0,33%) Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk Düsseldorf über die Berechtigung, das Q-Siegel zu führen.

11. Förderung der Mediation und Mediatoren-Liste im Internet

Das Thema „Mediation“ liegt der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf seit langem besonders am Herzen. Im Bereich der Mediation gilt es, das sich bietende breite Tätigkeitsspektrum für die Anwaltschaft zu eröffnen und zu erhalten. Letzteres gilt insbesondere wegen des immer wieder zu beobachtenden Bestrebens, sich aus der staatlichen Rechtsversorgung zurückzuziehen. Zu nennen sind als Stichworte die „außergerichtliche Streitbeilegung“ (ADR) und die „elektronische Streitschlichtung“ (ODR). Hier gilt es dafür zu kämpfen, dass auch bei kleinen wirtschaftlichen Werten die Möglichkeit besteht, sein Recht begleitet durch einen kompetenten und professionellen Rechtsberater mit staatlicher Hilfe durchsetzen zu können.

Seit 2005 veröffentlicht die Rechtsanwaltskammer auf ihrer Homepage eine Liste, in der Kolleginnen und Kollegen genannt werden, die als Mediatoren tätig sind. Voraussetzung für eine Aufnahme in die Liste ist der Nachweis einer absolvierten Ausbildung i.S. von § 7a BORA. Die Liste umfasst aktuell 267 Mitglieder. Die Mediatoren-Liste ist mit dem Anwalt-Suchservice der Kammer verknüpft, so dass bei einer Suche nach dem Stichwort „Mediation“, automatisch die in der Liste verzeichneten Mitglieder angezeigt werden.

12. Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf baut ihr Fortbildungsprogramm kontinuierlich aus. Sie hat im Jahr 2019 durchgeführt:

- 86 Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte (und Nicht-Fachanwälte) in Kooperation mit dem DAI

- zwei RVG-Seminare unter Leitung des Unterzeichners

und

- das Sachverständigen-Forum 2019 für Rechtsanwälte, Richter und Sachverständige in Kooperation mit der Ingenieurkammer-Bau sowie den Rechtsanwaltskammern Hamm und Köln.

An den originären Fortbildungsveranstaltungen haben insgesamt 3.436 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen.

Die fünfstündigen Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 FAO (bzw. nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 15 FAO), die in Kooperation mit dem DAI durchgeführt werden, bieten den Vorteil, dass Fachanwälte und angehende Fachanwälte ihrer Fortbildungspflicht durch den Besuch hochkarätiger Seminare ortsnah und kostengünstig genügen können.

Die Kammer setzt die erfolgreiche Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) deshalb auch im Jahr 2020 fort. Der neue Veranstaltungskalender wurde Ende 2019 mit der 4. Ausgabe der KammerMitteilungen verschickt. Die ausstehenden Termine finden Sie außerdem auf unserer Homepage.

Seit einiger Zeit bietet die Rechtsanwaltskammer in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) zu einem vergünstigten Kostenbeitrag auch Online-Kurse zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle und Online-Vorträge (sog. Webinare) an. Bei Letzteren handelt es sich um ein eLearning-Angebot, bei dem Teilnehmer die Vorträge der Referenten live über das Internet verfolgen können. In einem zeitgleich mit dem Referat stattfindenden moderierten Chat haben Teilnehmer überdies die Möglichkeit, ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder sich untereinander auszutauschen, sodass während der gesamten Dauer des

Online-Vortrags die Möglichkeit der Interaktion gegeben ist. Das DAI stellt dabei die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme bereit, sodass die Online-Vorträge als Fortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO geeignet sind. Webinare des DAI wurden 2019 von 90 Kammermitgliedern gebucht. Nach Durchführung des Online-Vortrags wird das Video, kombiniert mit einer entsprechenden Lernerfolgskontrolle, weiteren Teilnehmern als Online-Vortrag zum Selbststudium angeboten und kann als Fortbildung gemäß § 15 Abs. 4 FAO genutzt werden. Von der Möglichkeit, einen Teil ihrer Pflichtfortbildung im Online-Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO zu absolvieren haben 2019 612 Mitglieder Gebrauch gemacht.

Das aktuelle Programm der Online-Fortbildungen finden Sie auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

13. KammerMitteilungen

Seit vielen Jahren informiert die Rechtsanwaltskammer in den „KammerMitteilungen“ über Kammerinterna ebenso wie über aktuelle rechtspolitische Themen, neue Gesetze, Entwicklungen auf dem europäischen Sektor, wichtige Rechtsprechung, Veranstaltungen und vieles mehr. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich. Die KammerMitteilungen konzentrieren sich nach einer Revision im Jahr 2016 auf berufsrechtliche Themen und Informationen, die für unsere Mitglieder wesentlichen sind.

Die KammerMitteilungen in ihrer derzeitigen Form gibt es bereits seit dem Jahr 2007. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hatte in der letzten Zeit vermehrt darüber diskutiert, ob aufgrund geänderter inhaltlicher Anforderungen und technischer Möglichkeiten die KammerMitteilungen neu zu gestalten sind. Hierzu wurde u.a. auch eine Leserumfrage

durchgeführt. Aus der Umfrage konnten aufgrund der geringen Teilnahme von lediglich 24 Mitgliedern keine repräsentativen Rückschlüsse gezogen werden. Nach intensiver Diskussion hat der Vorstand in seiner Sitzung am 9.10.2019 sodann beschlossen, dass die KammerMitteilungen spätestens ab Heft 1/2021 nur noch digital erscheinen werden. Seitens der Geschäftsstelle wird nun zunächst ein Konzept zur Umsetzung dieses Beschlusses erarbeitet. Von der Umstellung auf eine lediglich digitale Fassung der KammerMitteilungen erhofft sich der Vorstand neben erheblichen Kosteneinsparungen ein moderneres Erscheinungsbild.

14. Newsletter

Ergänzt werden die KammerMitteilungen durch Newsletter. Durch diese können die Mitglieder mit besonders wichtigen aktuellen Informationen versehen werden. Der Newsletter wird ohne Zwischenschaltung eines Dienstleisters direkt von Mitarbeitern der Geschäftsstelle versandt. Die Newsletter enthalten Informationen über vordringliche Spezialthemen, Nachbewerbungen für Seminare, in denen noch Plätze frei sind, und ähnlich Themen. Die Kammer setzt den Newsletter bewusst ein, um die Informationsflut in den Kanzleien nicht unnötig anschwellen zu lassen.

Leider kann der Newsletter aufgrund des In-Kraft-Tretens der DSGVO nicht mehr an alle Mitglieder versandt werden, sondern nur noch an diejenigen, die ausdrücklich eine Einwilligung erteilt haben. Derzeit haben 2.744 Mitglieder (21,29%) eine entsprechende Einwilligung erteilt.

15. Internet-Auftritt

Die Bestückung und Pflege der Homepage wird ausschließlich von der Kammergeschäftsstelle durchgeführt. Die im Jahr 2018 neu aufgelegte Seite ist unter www.rak-dus.de zu erreichen und versteht sich als moderne

Serviceseite. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Nutzerfreundlichkeit. Der neue Internetauftritt erfreut sich gerade bei den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer großer Beliebtheit.

a) Der Suchservice

Besondere Bedeutung kommt der Rubrik „Anwaltssuche“ zu, die es dem rechtsuchenden Publikum ermöglicht, nach Fachanwälten, nach Kammermitgliedern mit bestimmten Schwerpunkten und/oder Sprachkenntnissen, nach Mediatoren, nach Anwälten mit zusätzlichen Berufsqualifikationen (z.B. Steuerberater) und ebenso nach Adressbestandteilen und Gerichtsbezirken zu suchen.

Um auch mit dem Suchservice aktuellen Erfordernissen gerecht zu werden (u.a. Nutzung mit mobilen Endgeräten) und ihn an das Erscheinungsbild der neuen Internetseite anzupassen, erfolgte im Jahr 2019 eine Neuprogrammierung.

Jedes Kammermitglied ist automatisch mit seiner Kanzleianschrift und den sonstigen Kontaktdaten sowie weiteren Merkmalen (Fachanwaltschaften, die Aufnahme in die Mediatoren-Liste, in die Pflichtverteidiger-Liste und in die § 135 FamFG-Liste sowie eine gleichzeitige Berufsqualifikation als Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) im Suchservice verzeichnet. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Möglichkeit, sich mit „Teilbereichen der Berufstätigkeit“ (§ 7 BORA) und besonderen Sprachkenntnissen verzeichnen zu lassen. Es stehen insgesamt 140 Rechtsgebiete und 37 Sprachen zur Auswahl, von denen jeweils drei benannt werden können.

Der Suchservice wird außerordentlich stark frequentiert. Viele Kammermitglieder berichten erfreut, dass Mandanten über unsere Anwaltssuche zu ihnen gekommen seien.

b) Die Kanzlei- und Stellenbörse

Fester Bestandteil unseres Internet-Angebots ist auch die Kanzlei- und Stellenbörse, die die Rechtsanwaltskammer seit Februar 2008 anbietet. Im Zuge der Neuprogrammierung des Suchservice wurde auch die Kanzlei- und Stellenbörse 2019 neu gestaltet.

c) Die Pflichtverteidiger-Liste(n)

Seit vielen Jahren unterhält die Rechtsanwaltskammer eine Pflichtverteidiger-Liste. Betroffene können so einfach herausfinden, welche Rechtsanwälte innerhalb einzelner Gerichtsbezirke bereit und in der Lage sind, Pflichtverteidigungen zu übernehmen. Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer senden.

In die Pflichtverteidiger-Liste werden Name und Kanzleianschrift, ein eventueller Fachanwaltstitel im Strafrecht und der/die Gerichtsbezirke, in dem oder denen die aufgeführten Mitglieder als Pflichtverteidiger tätig werden wollen, aufgenommen. Die Pflichtverteidiger-Liste ist außerdem mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, die weitergehende Hinweise zu „Sprachkenntnissen“ etc. beinhaltet.

Die Liste wird in regelmäßigen Abständen an einen großen Verteiler versandt, in dem z.B. sämtliche Justizvollzugsanstalten des Bezirks enthalten sind.

d) Die § 135 FamFG-Liste

In Scheidungssachen und Folgesachen kann das Gericht gem. § 135 Abs. 1 S. 1 FamFG anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder sonstige Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen.

Um den Familiengerichten und dem rechtsuchenden Publikum das Auffinden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem hiesigen Kammerbezirk, die bereit sind, kostenlos ein solches Informationsgespräch durchzuführen, zu erleichtern, führen wir eine entsprechende Namensliste. Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer senden.

Die § 135 FamFG-Liste ist ebenfalls mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, sodass z.B. Name und Kanzleiadresse, ggf. ein Fachanwaltstitel im Familienrecht und ggf. der Zusatz „Mediator/Mediatorin“ ermittelt werden können.

e) Web-Akte

Für die Mitglieder des Präsidiums und des Kammervorstandswurde wurde im Jahr 2017 eine Web-Akte für die Kommunikation mit der Geschäftsstelle eingeführt. Die Web-Akte macht das Ausdrucken und Versenden von Dokumenten überflüssig und führt damit zu erheblichen Kostenersparnissen.

16. Öffentlichkeitsarbeit

In der Regel findet die Arbeit der Rechtsanwaltskammer in der Presseberichterstattung nicht statt. Die oft komplizierten (und/oder für die Allgemeinheit „langweiligen“) berufspolitischen Themen sind gerade im digitalen Medienzeitalter nur schwer zu vermitteln.

a) Pressekontakte

Im Laufe der Zeit haben wir ein ganz gut funktionierendes Netzwerk zu einer Vielzahl von Pressevertretern aufgebaut. Als hilfreich hat es sich dabei erwiesen, den meist äußerst kurzfristigen Anfragen und Bitten der Medien zu entsprechen. Wenn schnell ein Interviewpartner zu einem aktuellen Thema gesucht wird, kann die Kammer (fast immer) helfen. Im letzten Jahr wurden zudem eine Reihe von Presseerklärungen veröffentlicht.

b) Sonstiges

Zur Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne gehören auch die Pflege und Intensivierung unserer zahlreichen Beziehungen zu Landes-, Bundes- und Europapolitikern. Mit den Spitzen unserer Gerichte und sonstiger Behörden, allen voran dem OLG-Präsidenten *Dr. Werner Richter* und den Präsidenten der hiesigen sechs Landgerichte, lassen sich viele Dinge bei persönlichen Kontakten auf dem „kleinen Dienstweg“ regeln. Unsere Ziele sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein partnerschaftlicher Dialog.

Die Kontakte zu unseren nordrhein-westfälischen „Schwesterkammern“ sind traditionell eng und freundschaftlich. Wie eng die Kammern

verbunden sind, ergibt sich daraus, dass jährlich eine gemeinsame Präsidiumssitzung stattfindet.

Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sind schließlich im weitesten Sinne auch die Beziehungen, die die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu Anwaltsorganisationen im Ausland insbesondere in Belgien und den Niederlanden pflegt. In diesem Zusammenhang gebührt dem Vorstandskollegen *RA Karl-Heinz Silz* aus Goch, der hier bereits seit vielen Jahren als „Außenminister“ fungiert und zahlreiche Termine im Ausland wahrnimmt, besonderer Dank.

17. Beteiligung an der Juristenausbildung

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO gehört es zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken (insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschafts-Leiter und Prüfer vorzuschlagen). Die Art, wie ein Berufsstand von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, hängt ganz wesentlich davon ab, wie qualifiziert sich dieser Berufsstand als Ganzes präsentiert und wie gut der Nachwuchs ausgebildet ist. Es liegt deshalb im ureigenen Interesse der Anwaltschaft, hier aktiv an der Ausbildung mitzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass möglichst hoch qualifizierte Junganwälte in den Markt entlassen werden.

Seit vielen Jahren beteiligt sich die Düsseldorfer Anwaltschaft in großem Umfang an der theoretischen Ausbildung der Referendare und zunehmend auch an der der Studierenden.

a) Universitäre Ausbildung

Jedem, der sich für ein Jurastudium entscheidet, muss der Beruf des Rechtsanwalts als mögliches Berufsziel vor Augen stehen und deshalb nahegebracht werden. Vor dem Hintergrund, dass rund 80% der Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums später Anwalt werden, sollte jeder, der das Berufsziel „Anwalt“ ablehnt, die Wahl des Ausbildungsgangs überdenken.

Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm, über das in den KammerMitteilungen 4/2019 (S. 135) bereits berichtet wurde:

„Zwischen dem 5.8. und 13.9.2019 fand zum zehnten Mal das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm für Jurastudentinnen und -studenten der Düsseldorfer Uni statt. Das Programm veranstaltet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und unterstützt vom Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. Dieses Jahr nahmen 35 Studierende teil.

Der Mehrwert des dualen Praktikumsprogramms im Vergleich zu einem Anwaltspraktikum, das nur in der Ausbildungskanzlei stattfindet, liegt darin, dass theoretische Kenntnisse vermittelt werden, die während der Ausbildung in der Kanzlei praktisch geübt und vertieft werden können. Die Theorietage beschäftigten sich mit den Schwerpunktthemen „Das zivilrechtliche Mandat“, „Das verwaltungsrechtliche Mandat“, „Das strafrechtliche Mandat“, „Das arbeitsrechtliche Mandat“ und „Das Mandat in einer großen Wirtschaftskanzlei“. Erstmals erhielten die Studierenden darüber hinaus Informationen zur Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt und eine Einführung in das anwaltliche Berufsrecht. Neben Vortrags- und

Referatsteilen waren wiederum Übungen, Rollenspiele und Diskussionen ein fester Bestandteil der theoretischen Ausbildung.

Nach Abschluss des Programms erhielten die Studierenden ein Zertifikat mit den Unterschriften des Studiendekans der Düsseldorfer Juristischen Fakultät Prof. Dr. Horst Schlehofer und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Herbert P. Schons.“

Die Veranstaltung findet auch 2020 selbstverständlich wieder statt. Die Vorbereitungen hierzu laufen bereits.

b) Referendar-Ausbildung

Seit Jahren engagieren sich zahlreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Kammerbezirk in der Referendarausbildung, indem sie (Stagen-)Referendare beschäftigen und – ebenso wichtig – als Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften fungieren. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hält eine Liste vor, in der aktuell 124 Kolleginnen und Kollegen verzeichnet sind, die bereits aktiv als AG-Leiter tätig sind oder sich für die Übernahme einer solchen Tätigkeit bereithalten. Die Bereitschaft dieser vielen Kolleginnen und Kollegen ermöglicht es uns, den Ausbildungsleitern des Oberlandesgerichts und der sechs Landgerichte regelmäßig und zuverlässig AG-Leiter zu benennen. Für die Rechtsanwälte, die sich dieser wichtigen Aufgabe stellen, ist die Beteiligung an der Referendarausbildung naturgemäß finanziell nicht sonderlich lukrativ. Um die Kluft zwischen Aufwand und Ertrag ein wenig zu verringern, leistet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den anwaltlichen AG-Leitern Zuzahlungen (40 Euro pro geleisteter Unterrichtsstunde und 30 Euro pro im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft korrigierter Klausur).

Im regelmäßigen Dialog mit den Ausbildungsleitern der Gerichte sind wir bemüht, die Inhalte und die Struktur der Ausbildung weiter zu verbessern. Außerdem bringt sich die Rechtsanwaltskammer zunehmend in die konkrete Terminplanung, also in die Besetzung der einzelnen Arbeitsgemeinschaften mit anwaltlichen Leitern ein.

c) Abordnung einer Rechtsanwältin an das LJPA

Seit Jahren bewährt sich ein Gemeinschaftsprojekt der drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern in Gestalt der Entsendung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin ins Landesjustizprüfungsamt. Zu den Aufgaben gehört die Erstellung von Anwaltsklausuren und Anwaltsaktenvorträgen. Frau *RAin Dr. Ploch-Kumpf* hat ihre über viele Jahre erfolgreiche Arbeit für das LJPA, die sie für einige Zeit unterbrochen hatte, wiederaufgenommen.

d) Rechtsanwälte als Prüfer in den juristischen Staatsexamina

Erfreulich ist, dass sich Kammermitglieder verstärkt auch als Prüfer im ersten und/oder zweiten juristischen Staatsexamen zur Verfügung stellen. Aktuell widmen sich 19 Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk dieser schwierigen, zeitaufwändigen und äußerst verantwortungsvollen Tätigkeit, die von der Rechtsanwaltskammer mit einer zusätzlich zu der Vergütung durch das Land gezahlten Pauschale von 300 Euro pro Prüfungstermin honoriert wird.

18. Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

a) Ausbildung im Kammerbezirk

Im Jahr 2019 wurden 316 Ausbildungsverträge abgeschlossen (gegenüber 307 im Jahr 2018, 310 im Jahr 2017, 334 im Jahr 2016, 354 im Jahr 2015). Trotz der leicht gestiegenen Zahl kann der negative Trend nicht als gestoppt angesehen werden.

Die Kammer ist sich des Problems einer oftmals unzulänglichen Eignung bzw. Vorbildung jugendlicher Schulabgänger bewusst. Dennoch sind wir Rechtsanwälte aufgerufen, nicht nur im Interesse der jungen Leute, sondern vor allem auch im eigenen Interesse, Ausbildungsplätze in unseren Kanzleien zur Verfügung zu stellen und qualifizierten Nachwuchs auszubilden. Wenn wir bei der Klage über ein unzulängliches Schulsystem und mäßig prädestinierte Bewerber verharren, wird sich der Fachkräftemangel weiter verschärfen.

In unserer täglichen Praxis erleben wir außerdem, dass nicht nur die potenziellen Auszubildenden, sondern auch die Anbieter von Ausbildungsplätzen in Konkurrenz zueinander stehen. Insbesondere die höher qualifizierten Ausbildungsanwärter wenden sich gerne Stellen (wie etwa Banken und Versicherungen) zu, bei denen sie eine bessere Bezahlung, komfortablere Arbeitsbedingungen und attraktivere Aufstiegsmöglichkeiten vermuten als in einer Anwaltskanzlei.

Die Rechtsanwaltskammer nimmt die bestehenden Probleme sehr ernst. So wurden bereits seit vielen Jahren durchgeführte Bemühungen im Jahr 2019 fortgeführt. Um über Ausbildungsinhalte aufzuklären und Interesse zu wecken, nehmen Vertreter der Rechtsanwaltskammer regelmäßig an

den verschiedenen Ausbildungsmessen in unserem Bezirk teil, im Jahr 2019 z.B. an

- Berufsparcour der Hauptschule zum Diek in Haan am 14.1.2019
- Tag der Ausbildung an der Kaufmannsschule Krefeld am 12.2.2019
- Berufsinfortag an der Heinrich-Koelver-Realschule in Velbert am 27.3.2019
- Berufsinformationstag im Berufskolleg Bachstraße in Düsseldorf am 7.5.2019
- BOB 2019 in Langenfeld am 15.5.2019
- Vocatium in Mönchengladbach am 28./29.5.2019
- Vocatium in Duisburg am 18./19.06.2019
- „Day vor Future 2019“ am Hans-Böckler-Berufskolleg in Oberhausen am 27.6.2019
- Vocatium in Düsseldorf am 9./10.7.2019
- 27. Ausbildungsbörse in Wuppertal am 11.9.2019
- Berufsinformationstag an der Robert-Schumann-Europaschule in Willich am 18.9.2019
- Markt der Möglichkeiten des Friedrich-Rückert-Gymnasiums in Düsseldorf am 20.9.2019
- 12. Studien- und Ausbildungsbörse des Max-Planck-Gymnasium in Düsseldorf am 25.9.2019
- Vocatium in Krefeld am 26./27.9.2019
- Berufsinformationsabend der Kopernikus-Realschule in Langenfeld am 7.11.2019
- 12. Berufsinformationstag des Leo-Statz-Berufskollegs in Düsseldorf am 19.11.2019
- Markt der Berufe der Carl-Fuhlrott-Realschule in Mettmann am 21.11.2019
- Berufsinformationsbörse der Hermann-von-Helmholtz-Realschule in Wuppertal am 5.12.2019

In intensiven persönlichen Gesprächen gelingt es oft, noch unentschlossene Jugendliche von den Möglichkeiten und Reizen des Rechtsanwaltsfachangestellten-Berufs zu überzeugen.

b) Matching-Projekt/Qualifizierung von Bürokaufleuten

Nicht zuletzt wegen des Fachkräftemangels, der auch in Anwaltskanzleien droht, unterstützt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, das landesweite Projekt zur Verbesserung der Ausbildungssituation in Nordrhein-Westfalen durch passgenaue Vermittlung von Ausbildungsplätzen im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Ziel des sog. Matching-Projekts ist es, in einem ersten Schritt Schulabgänger für den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu gewinnen. Dabei stellt die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Schulabgängern über die Schulen Informationen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wurden 2019 22 weiterführende Schulen, also Gymnasien, Real-, Gesamt- und Hauptschulen sowie Berufskollegs von einer Mitarbeiterin der Rechtsanwaltskammer besucht, um über den Ausbildungsberuf zu informieren.

Allein durch die Gewinnung von Schulabgängern als Auszubildende kann der Bedarf an qualifizierten Bürokräften allerdings nicht gedeckt werden. Deshalb hat die Rechtsanwaltskammer 2019 wiederum in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur Düsseldorf und der DEKRA Akademie GmbH eine 4-monatige Qualifizierung (inkl. betrieblicher Erprobung) für Bürokaufleute mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme in einer Anwaltskanzlei angeboten (vgl. den Bericht über diese Maßnahme im Jahr 2018 in den KammerMitteilungen Heft 3/2018, S. 117).

Durch die Schulungsmaßnahme konnte nun erreicht werden, dass von 19 Teilnehmerinnen, die ursprünglich den Lehrgang begonnen haben, zwölf diesen mit einem Zertifikat abschließen konnten. Zum Ende des Lehrgangs hatten 75% der Absolventen, also neun Teilnehmerinnen, bereits einen festen Arbeitsvertrag, größtenteils in Anwaltskanzleien. Zwei Teilnehmerinnen wurden sogar schon während des Lehrgangs in der Praktikumsphase unbefristet eingestellt, die drei verbliebenen Absolventen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit vermittelt werden können.

Derzeit laufen Gespräche mit weiteren Arbeitsagenturen, um das Angebot ausweiten zu können.

c) Verleihung des Heinsberg-Preises

Um besondere Leistungen zu honorieren, verleiht die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einmal im Jahr den mit 500 Euro dotierten Heinsberg-Preis an die beste Absolventin/den besten Absolventen eines Jahres. Der Preis wurde gestiftet von dem im Jahr 1992 verstorbenen Kollegen und Kammermitglied *Rudolf Heinsberg* aus Düsseldorf. Preisträgerin war im letzten Jahr *Frau Elisabeth Lippert* aus der Kanzlei *Busekist Winter & Partner* (Ausbilder: RA *Holger van Klodrop*).

d) Fortbildung zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“

Die Attraktivität eines Ausbildungsberufs hängt immer auch von den Weiterqualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten ab, die dieser Beruf bietet. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet deshalb zusammen mit der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V., der Hans Soldan GmbH, dem Verein der Rechtsanwälte Krefeld e.V. und dem BZN Bildungszentrum der Wirtschaft am Niederrhein Fortbildungskurse an, deren Absolventen die bundesweit

anerkannte Bezeichnung „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ erwerben. Besonders qualifizierte Teilnehmer unter 25 Jahren können eine Förderung im Rahmen des Programms „Begabtenförderung berufliche Bildung“ erhalten. Im letzten Jahr legten 25 Rechtsfachwirte erfolgreich die Prüfung ab.

19. Kammergeschäftsstelle

Die Kammergeschäftsstelle ist telefonisch von montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 8.30 Uhr und 16.00 Uhr erreichbar. Die Besuchszeiten liegen montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 8.30 Uhr und 13.00 Uhr. Selbstverständlich können auch für den Freitagnachmittag individuelle Termine vereinbart werden. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit ihren Zuständigkeiten und Kontaktdaten sind unter www.rak-dus.de, Rubrik „Die Kammer/Geschäftsstelle“, aufgelistet.

Im Jahr 2019 wurde die Geschäftsstelle weiterhin von dem Hauptgeschäftsführer *RA Thiemo Jeck* geleitet. Durchgängig war zudem ein juristischer Referent beschäftigt. Eine juristische Referentin ging in Mutterschutz und Elternzeit und einem juristischen Referenten musste noch während der Probezeit das Arbeitsverhältnis gekündigt werden. Diese beiden Vollzeitstellen konnten durch zwei juristische Referentinnen in Teilzeit zwar zeitlich nicht vollständig nachbesetzt werden. Durch großes persönliches Engagement fiel dies jedoch nicht ins Gewicht. Außerdem war im Berichtszeitraum bei der Kammer eine Sonderbeauftragte des Vorstandes für Grundsatzfragen beschäftigt. Bei der Kammer sind außerdem 21 Sachbearbeiter/innen (davon acht in Teilzeit) beschäftigt.

Im Vergleich zu anderen Rechtsanwaltskammern und Selbstverwaltungskörperschaften hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einen außerordentlich „schlanken“ Personalbestand. Der niedrige Personalbestand wird durch optimierte Organisationsstrukturen und die Nutzung modernster Technik, aber vor allem durch das hohe Engagement der Mitarbeiter garantiert.

Mit diesen Darstellungen will ich es bewenden lassen.

Aus Sicht des Kammervorstands und der Geschäftsstelle war das Jahr 2019 ein Jahr, in dem erfolgreiche Arbeit zum Wohle unserer Mitglieder geleistet wurde. Wir werden auch im laufenden Jahr der verlässliche Partner an Ihrer Seite sein!

Ich schließe in der Hoffnung und Erwartung, Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, am Mittwoch, dem 29. April 2020 zahlreich zur Kammerversammlung begrüßen zu können.

Ihr Herbert P. Schons



Präsident

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf betrauert den Tod ihrer im Jahr
2019 verstorbenen Mitglieder

Thorsten Gottschald, Erkrath, gestorben am 6.1.2019

Heinrich Müller, Oberhausen, gestorben am 27.1.2019

Harald Mende, Duisburg, gestorben am 9.2.2019

Dr. Jürgen Kroneberg, Düsseldorf, gestorben am 9.2.2019

Reinhard Jammers, Schwelm, gestorben am 10.2.2019

Dr. Eckhard Zuschlag, Dormagen, gestorben am 17.2.2019

Dr. Martin Bauersachs, Düsseldorf, gestorben am 21.2.2019

Bernhard Stöcker, Krefeld, gestorben am 28.3.2019

Helmo Sattler, Duisburg, gestorben am 29.3.2019

Karl Heinz Stinner, Dormagen, gestorben am 10.4.2019

Marianne Theis, Düsseldorf, gestorben am 21.4.2019

Dr. Hergard Rohwedder, Düsseldorf, gestorben am 1.5.2019

Friedrich-Wilhelm Rennen, Düsseldorf, gestorben am 15.5.2019

Kurt Schulte-Herbrüggen, Duisburg, gestorben am 19.5.2019

Angela von Kneten, Neuss, gestorben am 20.5.2019

Jörg Kloppenburg, Remscheid, gestorben am 21.5.2019

Hans-Peter Rütten, Duisburg, gestorben am 30.5.2019

Torsten Engelen, Düsseldorf, gestorben am 31.5.2019

Jürgen Wollbaum, Neuss, gestorben am 10.6.2019

Kurt Jünger, Düsseldorf, gestorben am 16.6.2019

Dr. Peter Kamphausen, Düsseldorf, gestorben am 25.6.2019

Rainer-Michael Stache, Kamp-Lintfort, gestorben am 26.6.2019

Guido Rennert, Düsseldorf, gestorben am 5.7.2019

Günter Arndt, Wuppertal, gestorben am 11.7.2019

Oliver Brummer, Düsseldorf, gestorben am 14.7.2019

Torsten Barkhaus, Solingen, gestorben am 18.7.2019

Paul Langemeyer, Düsseldorf, gestorben am 19.7.2019

Nicola Maria Krah, Neuss, gestorben am 25.7.2019

Cornelia Paas, Langenfeld, gestorben am 29.7.2019

Walter Hützen, Mönchengladbach, gestorben am 29.7.2019

Dr. Katharina Jank-Domdey, Düsseldorf, gestorben am 31.7.2019

Klaus Brüggemann, Duisburg, gestorben am 3.8.2019

Rudolf Reichert, Oberhausen, gestorben am 15.8.2019

Ferdinand Paul Roeben, Mönchengladbach, gestorben am 23.8.2019

Michael Plattenteich, Krefeld, gestorben am 11.9.2019

Geraldine Schmitz-Wunderlich, Neuss, gestorben am 18.9.2019

Günter Nauck, Krefeld, gestorben am 15.10.2019

Reiner Volkmar Wolf, Oberhausen, gestorben am 15.10.2019

Hans-Peter Heger, Duisburg, gestorben am 12.11.2019

Rüdiger Schwerdt, Wülfrath, gestorben am 4.12.2019

Dr. Christoph Engel, Düsseldorf, gestorben am 17.12.2019